

## **Gebührensatzung für die Vieh- und Warenmärkte der Stadt Berching**

Die Stadt Berching erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabegesetz (KAG) folgende

### **S a t z u n g:**

#### **§ 1 Gebühren**

1. Die Stadt Berching erhebt für die Überlassung von Standplätzen für den Rossmarkt Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
2. Für den Vieh- und Warenmarkt der am 1. und 3. eines jeden Monats stattfindet, werden keine Gebühren erhoben.

#### **§ 2 Gebührenschuldner, Gebührenentstehung und Fälligkeit der Schuld**

1. Gebührenschuldner ist, wer für einen Standplatz am Rossmarkt einen Standplatz erhalten hat.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Zuweisung eines Standplatzes.
4. Die Gebühr für die Nutzung des Standplatzes wird mit Zuweisung dieses fällig, spätestens jedoch am Markttag.

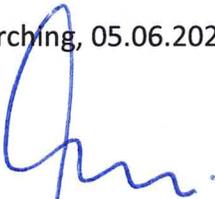
#### **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

Die Marktgebühren für Verkaufsstände betragen für den Rossmarkt 6,-- € je angefangener Meter Frontlänge des Verkaufsplatzes. Die Gebühr für Stände am Rossmarkt für den Verkauf von Waren zum Verzehr an Ort und Stelle (Imbissstände) betragen 12,-- € je angefangener Meter Frontlänge des Verkaufsplatzes.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Vieh- und Warenmärkte der Stadt Berching vom 12.10.2007 außer Kraft.

Berching, 05.06.2025



Eisenreich

Erster Bürgermeister